



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Fachtag „Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Vorgehensweise von Schule und Jugendhilfe“

Vorstellung der Arbeit des Amtes für
Jugend, Soziales und Asyl im Bereich
Kindeswohlgefährdung

Gliederung

- KWG – Blitzlichter
- KWG als Bestandteil der Arbeit im Fallmanagement
- Ablauf Hilfeplanverfahren u.a. im Kontext KWG
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- gewichtige Anhaltspunkte
- Entgegennahme der Meldung
- Verfahrensschritte in der Risikoabschätzung
- Erreichbarkeit des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl
- Statistik KWG 2017 Rostock

KWG – eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung

- bestmöglich wirksam nur im Zusammenspiel aller Beteiligten (Bürger, Fachkräfte, Politik)
- die meisten Eltern lieben ihre Kinder – KWG meist Ausdruck von Überforderung mit eigenen und fremden Erwartungen
- die meisten Kinder wollen bei ihren Eltern leben – unabhängig von den gemachten Negativerfahrungen
- KWG oft auch Ergebnis einer langen und manchmal auch generationsübergreifenden Entwicklung
- Begleitung von Familien sollte daher verstärkt präventiv, lebensweltorientiert, niedrigschwellig und am Willen der Menschen orientiert ausgerichtet sein
- Fachkräfte benötigen Praxiserfahrungen mit den Lebenswelten der Menschen
- Änderung der öffentlichen Wahrnehmung auf Jugendhilfe und angrenzende Systeme muss sich ändern („wirksame Begleitung und Unterstützung statt reine Eingriffssysteme“)



- AG Kinderschutz (AJSA, Schulamt, Hebammen, Polizei, Gerichtsmedizin, Gesundheitsamt, Klinik, Familiengericht)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
- Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das **leibliche** (körperliche Gewalt, massive Unterernährung, Verweigerung lebensnotwendige OP), **geistige** (mangelnde Förderung, Verweigerung Schulbesuch) oder **seelische Wohl** (emotionale Gewalt, Herabwürdigung, Überbehütung) des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kinder oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB)

„Gewichtige Anhaltspunkte“

- Vernachlässigungen (z.B. Mängel in der Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Beaufsichtigung oder Schulfürsorge)
- nicht plausibel erklärbare körperliche Verletzungen der Kinder,
- Gewaltanwendung in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, (Gespräch mit Kindern/ Eltern suchen, anonyme Fallvorstellung SRT oder AJSA, Kontakt zu InsoFas, Dokumentation der Verdachtsmomente und Äußerungen, außer in akut bedrohlichen Situationen für das Kind möglichst kein Aktionismus um das Kind aus der vermuteten Lebenssituation zu „befreien“)
- Erwachsenenkonflikte mit Auswirkungen auf das Kind,
- Autonomiekonflikte u.a.

Entgegennahme der Meldung

Mögliche Zugänge:

- als Fremdmeldung durch Privatpersonen- z.B. durch Verwandte, Nachbarn oder Freunde des Kindes/ Jugendlichen- oder durch Mitarbeiter von Institutionen wie Schule, Hort, Gesundheitssystem, Polizei usw.
- Selbstmeldung von Eltern oder Kindern / Jugendlichen, die von sich aus Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen, um Hilfe und Unterstützung in einer Gefährdungs-, Konflikt- oder Belastungssituation zu erhalten.
- im Rahmen der eigenen Fallarbeit, wenn sich eine Gefährdungssituation schleichend oder akut zuspitzt und die Hilfeleistende, ggf. die Familie selbst, eine weiterreichende Unterstützung des Jugendamts für notwendig erachtet.
- Amt für Jugend, Soziales und Asyl keine ermittelnde Behörde

Verfahrensschritte Risikoabschätzung

- Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z.B. in einer Meldung benannt, haben die Fallmanager des Amtes für Jugend und Soziales die Pflicht zur Risikoabschätzung.
- Kindeseltern müssen immer zeitnah über eine KWG in Kenntnis gesetzt werden, außer die Info würde das Kind gefährden
- Zugang zum Familiensystem kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen, je nach Indikatoren KWG, Kenntnis über Familiensystem und ggf. installierte Hilfe
 - Einladung zum Gespräch per Brief
 - angekündigter Hausbesuch
 - unangekündigter Hausbesuch im Verlauf des Tages
 - sofortiger Hausbesuch
- bei Nichtantreffen der Kindeseltern/ Kinder
 - Brief hinterlassen mit Ankündigung weiteren Besuches oder Bitte um Rückmeldung
 - ggf. Wohnungsöffnung oder Vermisstenanzeige Polizei

Verfahrensschritte Risikoabschätzung

Risikoabschätzung vor Ort (meist zwei Kollegen und ggf. Polizei)

- Grundversorgung und Schutz des Kindes
- Familiäre Situation
- Kooperationsbereitschaft und Ressourcen der Eltern
- Bereitschaft und Fähigkeit der Mutter zur Abwendung der Gefährdungssituation
- Bereitschaft und Fähigkeit des Vaters zur Abwendung der Gefährdungssituation
- Bereitschaft und Fähigkeit weiterer Bezugspersonen zur Abwendung der
- Gefährdungssituation

Inobhutnahme § 42 bei dringender Gefährdung des Kindeswohls

- Ist nach erster Beurteilung der beim Vor-Ort-Termin vorgefundenen Situation von einer akuten Gefährdung des Kindes auszugehen, wenn es bei den Eltern / Sorgeberechtigten verbleiben bzw. unmittelbar ins Elternhaus zurückkehren würde, ist das Kind vorläufig in die Obhut zu nehmen.
- Die Inobhutnahme gegen den erklärten Willen der Eltern bzw. Sorgeberechtigte setzt voraus, dass aufgrund der dringenden Gefährdung eine richterliche Entscheidung über die kurzfristige Fremdunterbringung nicht abgewartet werden kann. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, so ist die Polizei im Wege der Amtshilfe / Vollzugshilfe hinzuzuziehen
- Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen
- Kinder- und Jugendnotdienst
Hafenbahnweg 18
18147 Rostock
Tel.: 0381 - 686 23 47
Fax: 0381 - 609 84 25

Kinderschutzhotline

0800/ 1414007

Erreichbarkeit des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl für Informationen über Kindeswohlgefährdung

Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Regionalstandort Nord
A.-Tischbein-Str. 48/Klenow-Tor
Tel. 0381 381 2540
Fax 0381 2570

Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Regionalstandort Nordost
J.-Nehru-Str. 33
Tel. 0381 381 5249
Fax 381 5241

Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Regionalstandorte Mitte
St.-Georg-Str. 109/Haus II/ Goerdelerstr. 53
Tel. 0381 381 2547
Fax 381 3506

Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Regionalstandort Nordwest
H.-Fallada-Str. 1
Tel. 0381 381 6911
Fax 381 6835

Statistik KWG 2017

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	Anzahl
Kindeswohlgefährdung	185
Latente Kindeswohlgefährdung	51
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	201
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	162
<u>keine Angabe</u>	<u>1</u>
gesamt	600

**Gib einem Mann einen Fisch und du
ernährst ihn für einen Tag.
Lehre einen Mann zu fischen und du
ernährst ihn für sein Leben.**

Konfuzius

Robert Petzold
Jugendhilfeplaner
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend, Soziales und Asyl
St.-Georg-Str. 109/ Haus II, Raum 1.46
18055 Rostock
Tel.: 0381/3815015
Fax: 0381/ 3815006
robert.petzold@rostock.de
www.rostock.de